



Gesetz über die Kurtaxen sowie über die Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Bergün

Allgemeines

Zweck Art. 1
Die Gemeinde Bergün erhebt zur Förderung des Tourismus eine Kurtaxe und eine Tourismusförderungsabgabe.

Die Erträge sind ausschliesslich im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden.

Kurtaxen

Subjekt Art. 2
Jeder in der Gemeinde Bergün übernachtende Gast hat eine Kurtaxe zu entrichten.

Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche Person, welche - ohne in der Gemeinde Bergün steuerrechtlichen Wohnsitz zu begründen - die Möglichkeit hat, das touristische Angebot zu benützen.

Grundeigentum in der Gemeinde begründet wohl Steuerpflicht, nicht aber Befreiung von der Kurtaxe.

Befreiung Art. 3
Von der Kurtaxe befreit sind:

- a) Kinder unter 6 Jahren
- b) Personen, die sich in Ausübung militärischer oder polizeilicher Pflichten in der Gemeinde aufhalten
- c) Personen, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde übernachten; nicht aber Teilnehmer von Tagungen, Exkursionen, Kongressen, auch wenn diese beruflichen Zwecken dienen.
- d) Personen, die sich in der Gemeinde zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes aufhalten

- e) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die der Kurtaxenpflicht nicht unterstellt sind.

Ausnahmen	<p>Art. 4 In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand selbst oder auf Antrag des Verkehrsvereins, einzelne Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreien.</p>
Steuerobjekt	<p>Art. 5 Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes im ganzen Gemeindegebiet zwischen dem 15. Mai und dem 31. Oktober sowie vom 01. Dezember bis zum 15. April erhoben.</p>
Bemessung	<p>Art. 6 Die Kurtaxe wird im ganzen Gemeindegebiet Bergün/Bravuogn in Form einer Pauschale oder pro Logiernacht erhoben.</p> <p>a) Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienhäusern, Maiensässen, Ferienwohnungen, Wohnräumen in Bauernhäusern sowie Wohnwagen, die gemäss Art. 2 dieses Gesetzes der Kurtaxenpflicht unterliegen, haben die Kurtaxen unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes in Form einer Pauschale zu entrichten. Diese Pauschale wird pro Wohneinheit erhoben und gilt für den Eigentümer bzw. Dauermieter, sein Ehegatte/seine Ehegattin, seine wirtschaftlich abhängigen Kinder und alle ständig im Haushalt des Eigentümers oder Dauermieters lebenden Personen.</p> <p>Ferienhäuser, Maiensässe, Ferienwohnungen, Wohnräume in Bauernhäusern sowie Wohnwagen, welche nicht ganzjährig zugänglich sind, erhalten eine Reduktion von 50% auf der Jahrespauschale.</p> <p>b) Die übrigen Gäste in Hotels, Pensionen, Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Privatzimmern, Gruppenunterkünften und Camping entrichten die Kurtaxe pro Logiernacht.</p> <p>Die Kurtaxenansätze werden im Anhang dieses Gesetzes geregelt.</p>
Einzug	<p>Art. 7 Beherberger, wie Haus- und Wohnungseigentümer, Inhaber von Campingplätzen oder deren Vertreter, sind für den korrekten Einzug und die rechtzeitige Abgabe der Kurtaxen besorgt und haften solidarisch für die von den Gästen geschuldeten Abgaben.</p>
Meldepflicht	<p>Art. 8 Jeder Beherberger hat eine genaue Kontrolle über die Kurtaxengelder zu führen.</p> <p>Der Gemeindevorstand ist berechtigt, für die Erhebung der Kurtaxen die erforderlichen Kontrollen, insbesondere über die Belegung der Gästebetten, durchführen zu lassen. Den Kontrollorganen sind die notwendigen Unterlagen vorzulegen.</p>

Fälligkeit	Art. 9 Die Kurtaxen sind mindestens halbjährlich, jeweils spätestens auf den 15. Mai bzw. 15. November, Jahrespauschalen bis spätestens 15. Mai zu entrichten.
Verwendung	Art. 10 Die Kurtaxengelder sind zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen, und welche von ihm in überwiegender Masse genutzt werden. Die Kurtaxengelder dürfen insbesondere nicht für Werbung und zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Tourismusförderungsabgabe (TFA)

Subjekt der TFA Art. 11
Der Tourismusförderungsabgabe unterliegen juristische und selbständig erwerbende natürliche Personen, welche den Sitz oder die tatsächliche Verwaltung bzw. den steuerrechtlichen Wohnsitz oder den Aufenthalt in der Gemeinde Bergün/Bravuogn haben.

Personen, welche die Bedingungen von Abs. 1 nicht erfüllen, unterliegen ebenfalls der Tourismusförderungsabgabe, wenn sie in der Gemeinde:
· Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von Betrieben sind oder Betriebsstätten/ Filialen unterhalten.

Der Tourismusförderungsabgabe unterliegen insbesondere:

- a) Inhaber von Beherbergungsbetrieben wie Hotels, Aparthotels, Pensionen, Gasthöfen, Berghäuser, Jugendherbergen und Gruppenunterkünften.
- b) Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Privatzimmern sowie von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile.
- c) Bergbahnunternehmungen, Beförderungsanlagen.
- d) Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe wie Restaurants, Bars, Dancings, Clublokale, Diskotheken, Sportgeschäfte, Schlittenvermietungen, Ski- und Snowboardschulen, Banken, Versicherungsagenturen, Taxibetriebe, Kioske, Lebensmittelgeschäfte, Bauhaupt- und Nebengewerbe usw. sowie Selbständigerwerbende wie Architekten, Ingenieure, Anwälte, Ärzte, Notare, Treuhänder, Landwirte usw.

Dazu sind auch die in Bergün/Bravuogn tätigen Filialen von Unternehmungen zu zählen, welche ihren Hauptsitz ausserhalb von Bergün/ Bravuogn haben.

Objekt der TFA Art. 12

Der Tourismusförderungsabgabe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde Bergün/Bravuogn.

Befreiung Art. 13
Einer Tourismusförderungsabgabe nicht unterstellt sind insbesondere: Unselbständig erwerbende natürliche Personen für deren unselbständige Erwerbstätigkeit.

Ausnahmen Art. 14
Der Gemeindevorstand kann auf begründetes Gesuch hin und nach Anhören von Bergün Ferien Ausnahmen von der Abgabepflicht im Sinne einer Reduktion oder Befreiung verfügen.

Bemessung der TFA Art. 15
Die Abgabe für Tourismusförderung wird nach Wahrscheinlichkeitsmassstäben bemessen:

- a) Für Beherberger gemäss Art. 11 Abs. 2 lit. a und b pro Bett bzw. Lagerplatz
- b) Für Bergbahngesellschaften, Beförderungsanlagen gemäss Art. 11 Abs. 2 lit. c in Prozenten der jährlichen Personenverkehrseinnahmen.
- c) Für Landwirte, welche Direktvermarktung betreiben, gemäss Art. 11 Abs. 2 lit. d. je nach Anzahl Grossvieheinheiten (GVE).
- d) Für die übrigen in Art. 11 Abs. 2 lit. d umschriebenen Abgabepflichtigen aufgrund einer im Anhang dieses Gesetzes festgelegten Grundtaxe sowie einem Grundbetrag nach Massgabe der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Mitarbeiter, einschliesslich Geschäftsinhaber/-leiter und deren mitarbeitenden Familienmitglieder: Beide Beiträge werden mit der Summe aus Wertschöpfung und Tourismusabhängigkeit multipliziert.

Sowohl die Grundtaxe als auch die Mitarbeiterabgabe berücksichtigen die Abhängigkeit vom Tourismus sowie die Wertschöpfung.

Die Einreihung der einzelnen Betriebsarten erfolgt im Anhang dieses Gesetzes.

Alle TFA-Ansätze werden im Anhang dieses Gesetzes geregelt.

Verwendung der TFA Art. 16
Die Einnahmen aus der Tourismusförderungsabgabe sind für Ausgaben einzusetzen, die im überwiegenden Masse im Interesse der abgabepflichtigen Tourismusbetriebe liegen. Sie sollen insbesondere eine wirksame Marktbearbeitung und die Förderung werbewirksamer sportlicher und kultureller Anlässe ermöglichen.
Bergün Ferien führt 50% der gesamten Einnahmen, welche aus der Tourismusförderungsabgabe in den Verein fliessen, dem Tourismusfonds zu.

Dieser Fonds ist gemäss den separaten Fondsbedingungen zweckgebunden und die Generalversammlung von Bergün Ferien bestimmt die Verwendung dieser Gelder.

Die Einnahmen aus der Tourismusförderungsabgabe dürfen nicht für ordentliche Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Kontrolle +

Auskunftspflicht Art. 17

Der Gemeindevorstand und Bergün Ferien sind berechtigt, bei den Betrieben gemäss Art. 11 die nötige Kontrolle durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

Die unter Art. 11 fallenden Personen sind verpflichtet, gegenüber Bergün Ferien und dem Gemeindevorstand sämtliche zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Angaben zu machen. Die Veranlagungsbehörde bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr zur Prüfung einzureichenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

Mitgliedschaft Art. 18

Mit der Entrichtung der Abgabe für die Tourismusförderung können die Abgabepflichtigen die Aufnahme als Aktivmitglieder von Bergün Ferien beantragen.

Gemeindebeitrag Art. 19

Die Gemeinde leistet für die Tourismusförderung jährliche Beiträge. Diese sind jeweils im Gemeindebudget aufzunehmen.

Gemeinsame Bestimmungen

Ansätze + Index Art. 20

Die Gemeindeversammlung setzt die Ansätze der Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs für das Tourismusmarketing und des Ausbaustandes des touristischen Angebots im Anhang dieses Gesetzes fest.

Die Kurtaxe, Jahrespauschale und die TFA sind indexiert (Stand 1. Januar 1995 = 100.8 Punkte, Basis 1993) und wird bei Erhöhung des Landesindexes für Konsumentenpreise (Stand 1. Januar) jeweils auf den 1. Mai angepasst. Die Anpassung erfolgt bei Veränderung des Indexes um 5 Punkte.

Vollzug + Verwaltung

tung

Art. 21

Der Vollzug des Gesetzes über Kurtaxen und seiner Ausführungsbestimmungen, der Einzug, die Verwaltung sowie die gesetzeskonforme Verwendung der Kurtaxen wird Bergün Ferien delegiert.

Der Vollzug des Gesetzes über die Tourismusförderungsabgabe und der Einzug der Tourismusförderungsabgabe erfolgt durch Bergün Ferien.

Die Einzelheiten dazu regeln die vom Gemeindevorstand zu erlassenden Ausführungsbestimmungen. Diese enthalten insbesondere auch:

- Die Verfahrenspflichten der Kurtaxenpflichtigen
- Die Verfahrenspflichten jener Personen, welche der Tourismusförderungsabgabe unterliegen.

Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen des Gemeindevorstandes und von Bergün Ferien gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne des SchKG.

Bergün Ferien ist verpflichtet, der Gemeinde jährlich den Voranschlag zur Kenntnisnahme einzureichen und über Bezug, Verwaltung und Verwendung der Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben Rechnung abzulegen.

Die Gemeinde ist mit einem vom Gemeindevorstand bezeichneten Gemeindevorstandsmitglied im Vorstand von Bergün Ferien vertreten.

Veranlagung

Art. 22

Die Kurtaxen und die Tourismusförderungsabgaben werden nach pflichtgemäßem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt.

Die Ermessenstaxation kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

Feststellung der

subjektiven

Steuerpflicht

Art. 23

Bestreitet der Pflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann Bergün Ferien oder der Gemeindevorstand mittels Verfügung einen Entscheid über den Bestand der subjektiven Steuerpflicht erlassen.

Widerhandlung

Art. 24

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 5000.00 bestraft.

Hinterzogene Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben sind nachzuzahlen.

Rechtsmittel	<p>Art. 25</p> <p>Verfügungen und Entscheide von Bergün Ferien, die mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, können innert 30 Tagen seit der Mitteilung mit schriftlich begründeter Einsprache beim Gemeindevorstand angefochten werden.</p> <p>Verfügungen und Entscheide des Gemeindevorstandes, die mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, können innert 20 Tagen seit Mitteilung mittels Rekurs an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.</p>
Subsidiäres Recht	<p>Art.26</p> <p>Soweit dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das jeweils geltende Steuergesetz für den Kanton Graubünden subsidiär.</p>
Mahngebühr	<p>Art. 27</p> <p>Bergün Ferien ist berechtigt, Mahngebühren in Rechnung zu stellen, deren Höhe sich nach den Ansätzen des Kantons richten.</p>
Ausführungsbestimmungen	<p>Art. 28</p> <p>Der Gemeindevorstand erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz und die Bestimmungen zum Tourismusfonds.</p>

Schlussbestimmung

Inkrafttreten	<p>Art. 29</p> <p>Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und die Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden am 01.05.1999 In Kraft.</p> <p>Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle Erlasse und Beschlüsse der Gemeinde, welche dem vorliegenden Gesetz widersprechen, insbesondere das Kurtaxengesetz vom 2. Mai 1995 aufgehoben.</p> <p>Es wurde von der Gemeindeversammlung am 16. Dez. 98 angenommen.</p>
----------------------	--

der Gemeindepräsident

der Aktuar

H. Conrad

H. Müller

Anhang zum Gesetz über die Kurtaxen sowie über die Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Bergün

Kurtaxenansatz Art. 1

a) Die Jahrespauschale beträgt:

1	-Zimmer-Wohnung	Fr. 180.00
1 ½	-Zimmer-Wohnung	Fr. 220.00
2	-Zimmer-Wohnung	Fr. 260.00
2 ½	-Zimmer-Wohnung	Fr. 300.00
3	-Zimmer-Wohnung	Fr. 340.00
3 ½	-Zimmer-Wohnung	Fr. 370.00
4	-Zimmer-Wohnung	Fr. 400.00
	Für jedes weitere Zimmer	Fr. 30.00

b) Die Kurtaxe pro Logiernacht beträgt:

Erwachsene Fr. 2.30

Kinder von 6 bis 12 Jahren und Jugendliche in Kolonien und Lagern von 6 bis 16 Jahren geniessen eine Reduktion von 50%.

Rundungen: Bei normaler Kurtaxe auf die nächsten 10 Rappen auf oder abgerundet; bei Kurtaxen-Pauschalen auf den nächsten Franken.

Änderungen werden im offiziellen Amtsblatt der Gemeinde Bergün/ Bra-vuogn publiziert.

Ansätze TFA Art. 2

Die Abgabe für Tourismusförderung wird jährlich erhoben und beträgt:

- a) für Beherberger gemäss Art. 11 Abs. 2 lit. a und b
 - aa) Hotels, Pensionen, Gasthöfe mit Restauration pro Bett Fr. 40.00
 - ab) Hotels, pro Ganzjahressitzplatz Fr. 5.00, pro saisonalen Sitzplatz Fr. 2.50 und pro Saalplatz Fr. 2.00
 - ac) Hotels, Pensionen, Gasthöfe ohne Restauration pro Bett Fr. 40.00 und pro Saalplatz Fr. 2.00
 - ad) Gruppenunterkünfte pro Bett Fr. 25.00
 - ae) Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Privatzimmer pro Bett Fr. 40.00
 - af) Restaurationsbetriebe ohne Beherbergung Grundtaxe Fr. 200.00 (nur 1 Saisonbetriebe 50% der Grundtaxe)
 - ag) Restaurationsbetriebe, pro Ganzjahressitzplatz Fr. 10.00, pro saisonalen Sitzplatz Fr. 5.00 und pro Saalplatz Fr. 4.00
 - ah) Kioskwirtschaften bezahlen pauschal Fr. 300.00

Betriebe gemäss lit. aa - ah, die nur während einer Saison im Jahr geöffnet sind, bezahlen 50% der obigen Abgaben. Es gilt das Betriebsstättenprinzip.

- b) für Bergbahngesellschaften gemäss Art. 11 Abs. 2 lit. c 0,4 % der jährlichen Personenverkehrseinnahmen.
- c) für Landwirte mit Direktvermarktung gemäss Art. 11 Abs. 2 lit. d:
- ca) bis 15 GVE = Fr. 80.00
 - cb) 15,1 bis 30 GVE = Fr. 150.00
 - cc) 30,1 bis 35 GVE = Fr. 175.00
 - cd) 35,1 bis 40 GVE = Fr. 200.00
 - ce) 40,1 bis 45 GVE = Fr. 225.00
- d) für die übrigen in Art. 11 Abs. 2 lit. d umschriebenen Abgabepflichtigen unter Berücksichtigung
- der Abhängigkeit vom Tourismus sowie der Wertschöpfung (Branchensumme)
 - der Mitarbeiter

Zusammensetzung der Faktoren

Abgabepflichtige Gruppen/Branche	Tourismusabhängigkeit			Wertschöpfung				Branchensumme
	1	1.5	2	1	1.5	2	2.5	
Kat. 1 Ski-, Snowboard, Langlauf- schulen, Privatskischulen			2			2		4
Kat. 2 Treuhandler Architekten/ Ingenieure Post Arzt Banken	1					2		3
	1					2		3
	1			1.5				2.5
		1.5				2		3.5
		1.5					2.5	4
Kat. 3 Handelsbetriebe Lebensmittelgeschäfte Getränkhandel Bäckereien/Konditoreien Metzgereien Sportgeschäfte Kioske Souveniergeschäfte Coiffeur Sportgeräte-Vermietung Galerien	1				1.5			2.5
		1.5			1.5			3
	1				1.5			2.5
	1				1.5			2.5
			2			2		4
			2	1				3
			2	1				3
	1				1.5			2.5
			2			2		4
			2	1				3
Kat. 4 Produktionsbetriebe								

Kat. 5

Bauhaupt- und Nebengewerbe bis 5 MA

Bauhaupt- und Nebengewerbe ab 6 MA

Garagen

Gärtnereien

Pferdekutschenhalter

Kat. 6

gemäss Grundtaxe, Sitzplatz + Betten

Kat. 7 (freie Berufe)

Sportlehrer

Tennislehrer

Skilehrer (Privatstunden)

Berg- und Wanderführer

Fluglehrer

1			1.5		2.5
1				2	3
1			1.5		2.5
0.5			0.5		1
		2	1		3
		2		2	4
		2		2	4
		2		2	4
		2		2	4
		2		2	4

Für alle Betriebe gilt eine Grundtaxe von Fr. 45.00 und ein Grundbeitrag pro Mitarbeiter von Fr. 30.00. Beide Beiträge werden mit der Summe aus Wertschöpfung und Abhängigkeit vom Tourismus multipliziert und die Ergebnisse addiert.

Alle Beiträge exklusive MwSt.

Dieser Anhang wurde von der Gemeindeversammlung am 16. Dez. 98 angenommen.

der Gemeindepräsident

der Aktuar

H. Conrad

H. Müller

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Kurtaxen sowie über die Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Bergün

Aufgaben des

Verkehrsvereins Art. 1

Gemäss Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes werden Einzug, Verwaltung und Verwendung der Kurtaxen Bergün Ferien übertragen.

Gästeinmeldung Art. 2

Inhaber von Beherbergungsbetrieben sind verpflichtet, die Anmeldescheine, die jeder Gast bei seiner Ankunft auszufüllen hat, innert 24 Stunden nach der Ankunft bei Bergün Ferien abzugeben.

Bei der Abreise der Gäste vermerkt der Inhaber von Beherbergungsbetrieben auf der ihm verbliebenen Kopie des Anmeldescheins das Abreisedatum.

Die ausgefüllten Anmeldescheine sind während 5 Jahren, vom Zeitpunkt der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Meldung der Logiernächte

Art. 3

Inhaber von Hotels und Pensionen melden Bergün Ferien bis zum 7. Tag des folgenden Monats auf besonderem Formular die Logiernächte des Vormonats. Die Anzahl Logiernächte ist für kurtaxenpflichtige Gäste und solche, die ganz oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreit sind, gesondert abzuliefern.

Meldepflicht

Art. 4

Die Vermieter von Ferienhäusern und -wohnungen sowie Privatzimmern bzw. ihre Gäste sind wie Inhaber von Beherbergungsbetrieben zur An- und Abmeldung ihrer Gäste bzw. ihres Aufenthalts gemäss Art 2. verpflichtet.

Kurtaxeneinzelabrechnung

Art 5

Die Beherberger der Hotellerie haben die Logiernächte auf besonderem Formular, das bei Bergün Ferien bezogen werden kann, monatlich zu melden und die Taxen monatlich abzurechnen.

Den Beherbergern der Parahotellerie stellt Bergün Ferien nach Ablauf einer Saison im Mai und November die Taxen in Rechnung und zwar aufgrund der in Art. 2 des Gesetzes vorgeschriebenen amtlichen An- und Abmeldeformularen. Bergün Ferien kann bereits während der Saison einen angemessenen Akontobeitrag in Rechnung stellen.

Bemessungs- periode der Kurtaxe	<p>Art. 6</p> <p>Die Kurtaxen-Pauschale wird für eine Bemessungsperiode festgesetzt und erhoben. Als Bemessungsperiode gilt ein Geschäftsjahr von Bergün Ferien. Die Kurtaxen-Pauschale ist für die ganze Periode von der Person zu bezahlen, welche zu Beginn der Bemessungsperiode gebührenpflichtig ist.</p>
Abrechnung der Kurtaxenpau- schalen	<p>Art.7</p> <p>Den Eigentümern und Dauermietern von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Eigentumswohnungen, welche die Kurtaxen in Form einer Pauschale entrichten, stellt Bergün Ferien diese in der Regel im Mai in Rechnung.</p>
Fälligkeit	<p>Art. 8</p> <p>Die Abgabe wird mit ihrer Zustellung fällig. Sie ist innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.</p>
Bezug der Formu- lare	<p>Art. 9</p> <p>Die für die Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen und Abrechnungen erforderlichen Formulare sind bei Bergün Ferien gegen Entrichtung der Selbstkosten zu beziehen.</p>
Reduktion/ Befreiung von Kurtaxe und TFA	<p>Art. 10</p> <p>a) Gesuche um volle oder teilweise Befreiung von der Kurtaxenpflicht sowie von der Tourismusförderungsabgabe sind frühzeitig, in der Regel mindestens einen Monat vor dem Aufenthalt der betreffenden Personen oder Personengruppe in der Gemeinde, schriftlich bei Bergün Ferien einzureichen. Bergün Ferien leitet das Gesuch mit zustimmendem oder ablehnendem Antrag an den Gemeindevorstand weiter. Das Einreichen eines Gesuches um volle oder teilweise Befreiung von der Kurtaxenpflicht hat keine aufschiebende Wirkung. Wird dem Gesuch entsprochen, so ist die in der Zwischenzeit entrichtete Kurtaxe ganz oder teilweise zurückzuerstatten.</p> <p>b) Kurtaxenpflichtige, die gemäss Art. 6 a) des Gesetzes der Pauschalen unterliegen, werden für das Objekt gebührenpflichtig. Ist die Wohnung im Eigentum von mehreren Personen, wird die Pauschale einmal auf das Objekt belastet.</p> <p>c) Objekte, die nie bewohnt werden, sind von der Kurtaxenpauschalen befreit.</p> <p>d) Wird ein Ferienhaus oder eine Ferienwohnung von deutlich weniger Personen als von der Gemeinde vermutet benützt, wird eine Pauschalabgabe für eine 1 ½ Zimmerwohnung berechnet. Der Nachweis hat durch den Nutzniesser zu erfolgen.</p> <p>e) Eine Reduktion der Kurtaxenpauschale erfolgt, wenn die Wohnung oder das Ferienhaus wie folgt vermietet wird:</p> <p style="margin-left: 40px;">mind. 70 Tage pro Jahr 1/3 Reduktion</p>

mind. 90 Tage pro Jahr	1/2 Reduktion
mind. 110 Tage pro Jahr	2/3 Reduktion

Eine Reduktion der Kurtaxenpauschale bei nicht ganzjährig bewohnbaren Wohnungen oder Ferienhäusern erfolgt, wenn die Wohnung oder das Ferienhaus wie folgt vermietet wird:

mind. 20 Tage pro Jahr	1/3 Reduktion
mind. 30 Tage pro Jahr	1/2 Reduktion
mind. 40 Tage pro Jahr	2/3 Reduktion

Der Nachweis hat durch den Nutzniesser zu erfolgen.

- f) Objekte, welche nicht das ganze Jahr bewohnt werden können, erhalten eine Reduktion der Kurtaxenpauschale und der TFA von 50 %.

Der Nachweis hat durch den Nutzniesser zu erfolgen.

- g) Als Objekte, welche gem. Art. 6 a) des Gesetzes nicht ganzjährig zugänglich sind, gelten die Gebäude in Runsolas, Tuors, Sagliaz, Palpuogna und Falein. Objekte in diesen Gebieten erhalten eine Reduktion von 50% auf der Kurtaxen – Pauschalen sowie auf der Tourismusförderungsabgabe.
- h) Betriebe, die weniger als eine 50%-Stelle ergeben, gelten als Kleinbetriebe und haben 50% der Abgabe zu entrichten.
- i) Juristische und selbständig erwerbende natürliche Personen, welche der Tourismusförderungsabgabe unterliegen und mehrere Betriebe mit gleicher Buchhaltung führen, werden mit der Grundtaxe nur einmal im Hauptbetrieb abgabepflichtig.

Bemessungsperiode der TFA - Art. 11

Die Tourismusförderungsabgabe wird für eine Bemessungsperiode festgesetzt und erhoben. Als Bemessungsperiode gilt das Geschäftsjahr von Bergün Ferien. Die Abgabe wird aufgrund der massgeblichen Betriebsdaten des vorangegangenen Geschäftsjahres berechnet.

Meldepflicht - Art. 12

Die gemäss Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes der Tourismusförderungsabgabe unterliegenden Pflichtigen werden durch Zustellung eines Formulars aufgefordert, Bergün Ferien die erforderlichen Angaben fristgerecht zu melden. Pflichtige, die kein Formular erhalten, haben bei Bergün Ferien ein solches zu verlangen.

Fälligkeit und Zahlungsfrist

Art. 13

Die Tourismusförderungsabgaben werden in der Regel im Mai verfügt. Die Abgaben werden mit ihrer Zustellung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.

Hat der Nutzniesser den Anspruch auf eine Reduktion nach Art. 10 d, e oder f nachgewiesen, wird ihm die Gutschrift im nachfolgenden Jahr auf der Rechnung in Abzug gebracht.

Pro rata Gebühr Art. 14

Wer nicht während eines ganzen Jahres in der Gemeinde Bergün der Tourismusförderungsabgabe im Sinne von Art. 14 des Gesetzes unterliegt, hat eine solche pro rata zu entrichten.

Mahngebühren Art. 15

Die Mahngebühren entsprechen den kantonalen Ansätzen.

Inkrafttreten Art. 16

Diese Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit dem Gesetz über Kurtaxen sowie über die Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Bergün am 01. Mai 1999 in Kraft. Die Artikel 10 und 13 wurden an der Gemeinderatssitzung vom 3. Mai 2000 angepasst.

FÜR DEN GEMEINDERAT BERGÜN/BRAVUOGN

der Präsident

der Aktuar

H. Conrad

H. Müller

7482 Bergün, 5. Mai 2000

Berechnung Indexstand

Stand Basis 1993	100.0 Punkte
Stand 1. Januar 2001 (letzte Anpassung)	107.1 Punkte
Stand 1. Januar 2008 (gem. KT Gesetz)	114.3 Punkte
Differenz	7.2 Punkte (Anpassung ab 5 Punkten möglich)

Berechnung der neuen Kurtaxenansätze per 1. Mai 2008

Kurtaxenansatz Jahrespauschalen:	1.05.2001	1.05.2008
1 Zimmerwohnung	CHF 192.00	CHF 206.00
1.5 Zimmerwohnung	CHF 234.00	CHF 251.00
2 Zimmerwohnung	CHF 277.00	CHF 297.00
2.5 Zimmerwohnung	CHF 319.00	CHF 342.00
3 Zimmerwohnung	CHF 362.00	CHF 389.00
3.5 Zimmerwohnung	CHF 394.00	CHF 423.00
4 Zimmerwohnung	CHF 425.00	CHF 456.00
jedes weitere Zimmer	CHF 32.00	CHF 35.00
pro Logiernacht Erwachsene ab 12 Jahre	CHF 2.30	CHF 2.50
pro Logiernacht Kinder 6-12 Jahre	CHF 1.15	CHF 1.25
Ansätze für Beherberger gem. Art 11		
Hotels, Pensionen, Gasthöfe mit Restauration pro Bett	CHF 42.50	CHF 46.00
Hotels, pro Ganzjahressitzplatz	CHF 5.30	CHF 6.00
Pro saisonaler Sitzplatz	CHF 2.65	CHF 3.00
Pro Saalplatz	CHF 2.15	CHF 3.00
Hotels, Pensionen, Gasthöfe ohne Restauration. pro Bett	CHF 42.50	CHF 46.00
Pro Saalplatz	CHF 2.15	CHF 3.00
Gruppenunterkünfte pro Bett	CHF 26.60	CHF 29.00
Ferienwohnungen, Ferienhäuser, priv. Zimmer pro Bett	CHF 42.50	CHF 46.00
Restaurationsbetriebe ohne Beherbergung Grundtaxe (nur 1-Saisonbetriebe 50% der Grundtaxe)	CHF 212.50	CHF 228.00
Restaurationsbetriebe pro Ganzjahressitzplatz	CHF 10.60	CHF 12.00
Pro saisonalen Sitzplatz	CHF 5.30	CHF 6.00
Pro Saalplatz	CHF 4.25	CHF 5.00
Kioskwirtschaften bezahlen pauschal	CHF 318.75	CHF 342.00
Landwirte und Direktvermarktung		
Bis 15 Grossvieheinheiten (GVE)	CHF 85.00	CHF 92.000
15,1 bis 30 GVE	CHF 159.40	CHF 171.00
30,1 bis 35 GVE	CHF 185.95	CHF 200.00
35,1 bis 40 GVE	CHF 212.50	CHF 228.00
40,1 bis 45 GVE	CHF 239.05	CHF 257.00
Produktionsbetriebe		
Grundtaxe	CHF 47.80	CHF 52.00
Grundbeitrag pro Mitarbeiter	CHF 31.90	CHF 35.00
Mitgliederbeiträge		
Aktivmitglieder	CHF 25.00	
Passivmitglieder	CHF 10.00	

